

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

Deutsch



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sommersession 2024
Session d'été 2024
Sessione estiva 2024

Stand / état / stato: 01.05.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EFD
Interventions parlementaires catégorie IV : DFF
Interventi parlamentari, categoria IV: DFF

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3086	n	DE FR IT Po. Rechsteiner Thomas. Zweitverdiener steuerlich entlasten		-		
24.3106	n	DE FR IT Mo. Wettstein. Finanztransaktions- steuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen		-		
24.3154	n	DE FR IT Po. Gutjahr. Absenzen am Arbeitsplatz. Sozialpartnerschaftlich Transparenz herstellen und zielgerichtete Massnahmen entwickeln		-		

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✕

24.3191	n	DE FR IT	Mo. Grüter. Der Bundesrat hat die Eignerstrategie bei seinen Staatsunternehmen so anzupassen, dass von Firmenübernahmen im Ausland abgesehen wird und das Parlament zwingend einbezogen werden muss	-
24.3229	n	DE FR IT	Po. Nicolet. Bundesausgaben im Inland priorisieren, um Kürzungen der schwach gebundenen Ausgaben zu vermeiden	-
24.3232	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Administrative Vereinfachung bei Firmensteuern und Sozialversicherungen	-
24.3233	n	DE FR IT	Po. Burgherr. Überprüfung der staatlichen Leistungen. Konzentration der Kräfte	-
24.3249	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Finanzierung der 13. AHV-Rente über Einsparungen bei den Auslandsbeiträgen und im Asylwesen	-
24.3282	n	DE FR IT	Po. Wyss. Überprüfung der Steuersubventionen	-

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3086	n	DE FR IT Po. Rechsteiner Thomas. Zweitverdiener steuerlich entlasten		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie Zweitverdiener steuerlich entlastet werden können, damit sie Anreize erhalten, mehr zu arbeiten und damit dem Fachkräftemangel beziehungsweise der (zu) hohen Zuwanderung entgegenzuwirken.

Begründung

Die Progression der direkten Einkommenssteuer in der Schweiz ist weltrekordverdächtig. Da Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls stark progressiv ausgestaltet sind, muss das reichste Prozent der Steuerpflichtigen rund einen Viertel der gesamten Steuerzahlungen schultern, was zu Spitzensteuersätzen von 40 bis 45 Prozent führt. Dies ist einer der Gründe, weshalb viele Personen nicht zu 100 Prozent arbeiten; dies gilt ganz besonders für Zweitverdiener. Sie bleiben lieber zu Hause anstatt ihren Lohn zum grossen Teil dem Staat abliefern zu müssen. Mit andern Worten führt die hohe Steuerbelastung zu einer Reduzierung des Arbeitsangebotes und verschärft damit den akuten Fachkräftemangel. Die fehlenden Arbeitskräfte müssen dann zwangsläufig aus dem Ausland rekrutiert werden; die bereits (zu) hohe Zuwanderung mit all ihren negativen Nebenwirkungen – Stichwort Dichtestress – wird damit noch gefördert.

Eine der Möglichkeiten, das inländische Arbeitskräftepotential besser auszuschöpfen, besteht darin, Zweitverdiener steuerlich signifikant zu entlasten. Wenn die zweitverdienende Person mit dem kleineren Einkommen einen Drittel oder 50 Prozent weniger Steuern bezahlen müsste, wäre dies ein starker Anreiz, mehr zu arbeiten, und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zu reduzieren. Die Steuerausfälle würden durch die höhere Beschäftigung zum Teil wettgemacht und als weiterer positiver Effekt könnte auch der Frauenanteil in der Arbeitswelt erhöht werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt das Ziel einer besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeits- und Fachkräftepotentials. Gerade bei Zweitverdienenden in Paarkonstellationen besteht ein grosses Potential für positive Beschäftigungseffekte. Die zusätzliche Steuerbelastung, die in Paarkonstellationen bei einer Erhöhung des Zweiteinkommens anfällt (Grenzsteuerbelastung), ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Das geltende Steuerrecht sieht für Ehepaare sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Einkommenssteuern eine gemeinsame Besteuerung vor. Das Zusammenrechnen der beiden Einkommen führt oft zu einer hohen Grenzsteuerbelastung des Zweiteinkommens. Grund dafür ist, dass das Zweiteinkommen ausgehend von der mit dem Ersteinkommen erreichten Progressionsstufe besteuert wird.

Der Bundesrat hat am 21. Februar 2024 eine Botschaft verabschiedet mit einem Vorschlag zur Einführung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen. Der Gesetzesentwurf soll als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» (Steuergerechtigkeits-Initiative) dienen, die der Bundesrat zur Ablehnung empfiehlt. Die Erarbeitung der Vorlage wurde von Analysen zu den Erwerbsanreizen für Zweitverdienende und den daraus resultierenden Beschäftigungseffekten begleitet. Die vorgeschlagene Reform ist ein wirksames Instrument, um die Grenzsteuerbelastung des Zweiteinkommens zu senken. Modelle der gemeinsamen Besteuerung – welche in der Botschaft ebenfalls evaluiert werden – können keine vergleichbare Wirkung erzielen. Auch steuerliche Massnahmen im Zusammenhang mit den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung spielen eine Rolle. Zur Senkung dieser Hürden für den Ausbau der Erwerbstätigkeit wurde bei der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2023 der maximale Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten erhöht. Pro Kind und Jahr können bei der direkten Bundessteuer nunmehr bis zu 25 500 Franken abgezogen werden. Die Kantone können den maximal möglichen Abzug selbst festlegen.

Der Abbau von Hürden für den Ausbau der zweiten Erwerbstätigkeit bei Paaren ist bzw. war damit bereits Gegenstand von laufenden oder von kürzlich abgeschlossenen Gesetzgebungsprojekten, und Analysen zur Verbesserung der Erwerbsanreize für Zweitverdienende liegen bereits vor. Im Weiteren wird der Bundesrat auch im Rahmen des Postulats Walti 23.3752 «Attraktiv bleiben, Finanzen sichern. Die Schweiz braucht eine langfristige Steuer- und Standortstrategie» mögliche Massnahmen zur Attraktivierung von höheren Arbeitspensen darlegen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3106	n	DE FR IT Mo. Wettstein. Finanztransaktionssteu er zur Finanzierung der Sozialversicherungen		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Erlasse zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) auszuarbeiten. Als Finanztransaktionen gelten Transaktionen im Sinne von «Forderung gegen Forderung. Die FTT soll erhoben werden, wenn der Ansässigenort der in die Transaktion involvierten Zahlstelle in der Schweiz ist. Die Steuersätze können je nach Steuerobjekt unterschiedlich hoch sein, mindestens jedoch 0,1 Prozent. Die Erträge der FTT sollen zur Finanzierung der Bundesanteile an die Sozialversicherungen eingesetzt werden.

Begründung

Wie der Bundesrat in der Antwort auf meine Interpellation [23.3617](#) darlegt, umfassen Finanztransaktionen alle Bewegungen, mit denen finanzielle Vermögenswerte gegen finanzielle Vermögenswerte ausgetauscht werden. Davon zu unterscheiden sind Leistungstransaktionen. Wie der Bundesrat in der Interpellationsantwort weiter darlegt, kennen diverse Länder Formen der Finanztransaktionssteuer, darunter Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich, ebenso die G20-Länder Argentinien, Brasilien, Indien, Indonesien, Südafrika und Südkorea. Sie verfolgen unterschiedliche Modelle, und die Motion lässt bewusst offen, welches konkrete Modell für die Schweiz gewählt werden soll. Bei der Ausarbeitung soll berücksichtigt werden, dass allenfalls bestehende Abgaben (namentlich die Stempelabgaben) ins System integriert werden können.

Die Erträge der Finanztransaktionssteuer sollen dem Ausgleichsfonds der Sozialversicherungen AHV, IV und EO zufließen. Die Zweckbindung der Einnahmen aus der FTT ist damit zu begründen, dass die Finanzierungsanteile des Bundes an die Sozialversicherungen zu den stark gebundenen Ausgaben gehören. Es ist erklärtes politisches Ziel, den Anteil der stark gebundenen Ausgaben im ordentlichen Finanzhaushalt nicht weiter anwachsen zu lassen. Je nach Erträgen aus der FTT wird es möglich sein, heutige Zweckbindungen – zum Beispiel jene des Mehrwertsteueranteils an die AHV – zu ersetzen und somit diese Erträge für schwach gebundene Staatsaufgaben (z.B. Armee, Landwirtschaft, Forschung und Bildung) einsetzen zu können.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz kennt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (SR 641.10) mit der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel bereits zwei Formen einer Finanztransaktionssteuer, deren Ertrag ohne Zweckbindung in die Bundeskasse fließt.

Das überwiesene Postulat 21.3440 Rieder beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanztransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. In seiner Antwort auf die Anfrage 23.1069 Nationalrat Müller-Altermatt hielt der Bundesrat fest, dass weder die Vor- und Nachteile einer Finanztransaktionssteuer gegenüber anderen Steuern noch deren optimale Ausgestaltung von der Verwendung der Einnahmen abhängen. Der Bericht zum Postulat Rieder wird sich primär mit den steuerpolitischen Fragen befassen und daneben verwendungsseitig die Zweckbindung der Einnahmen zugunsten der AHV thematisieren. Die steuerpolitischen Erkenntnisse des Berichts lassen sich aber ohne weiteres auf die Frage der Finanzierung anderer Staatsaufgaben übertragen.

Der Bundesrat erachtet es nicht als sinnvoll, über die Einführung weiterer Finanztransaktionssteuern zu beschliessen, bevor der Bericht zum Postulat Rieder vorliegt. In Kenntnis dieses Berichts kann dann entschieden werden, ob der Bund – in Ergänzung oder als Ersatz zu den bereits bestehenden Stempelabgaben – eine solche Steuer – mit oder ohne Zweckbindung der Einnahmen – einführen soll oder nicht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3154	n	DE FR IT	Po. Gutjahr. Absenzen am Arbeitsplatz. Sozialpartnerschaftlich Transparenz herstellen und zielgerichtete Massnahmen entwickeln	-		
---------	---	--	--	---	--	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unter Einbindung der Sozialpartner, der Krankentaggeldversicherer und weiteren Beteiligten einen Bericht zu verfassen, welcher Transparenz zu Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz sowie zur Versicherungsabdeckung und zur Prämienentwicklung im Bereich Krankentaggeld herstellt. Es sollen zudem gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitete und geprüfte Massnahmen präsentiert werden, wie Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz verringert werden können.

Begründung

Absenzen und Krankschreibungen sind ein zunehmendes Problem auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeber sind gesetzlich zu Lohnfortzahlungen verpflichtet, wenn ihre Mitarbeitenden aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft arbeitsunfähig sind. Mit der freiwilligen Krankentaggeld-Versicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz kann dieses Risiko versichert werden. So werden unberechenbare Kosten für die Arbeitgeber zu kalkulierbaren Versicherungsausgaben. Gleichzeitig schützen die Arbeitgebenden ihre Mitarbeitenden vor einem Lohnausfall. In jüngster Zeit sind mediale Berichterstattungen zu Arbeitgebenden erschienen, die entweder nicht mehr in der Lage sind, für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung nach VVG abzuschliessen, oder die mit massiven Prämien erhöhungen konfrontiert werden. Betroffen sind in der Regel kleine Betriebe, die innert kurzer Zeit mehrere Krankheitsfälle zu beklagen haben.

Diese Berichterstattungen haben den Ruf nach Einführung eines Obligatoriums in der Krankentaggeldversicherung neu entfacht. Ein solcher Eingriff in einen in der Regel funktionierenden Markt scheint jedoch weder zielgerichtet noch packt sie die Grundproblematik der zunehmenden Absenzen auf dem Arbeitsmarkt an der Wurzel.

Um Massnahmen definieren zu können, müssen zuerst entsprechende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Entsprechend soll der Bundesrat unter Einbindung der Sozialpartner, der Krankentaggeldversicherer und weiteren Beteiligten Daten zu Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz sowie zur Versicherungsabdeckung und zur Prämienentwicklung im Bereich Krankentaggeld erheben. Weiter sollen mit allen Beteiligten mögliche Massnahmen zur Verringerung von Absenzfällen am Arbeitsplatz erarbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Informationen zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie zu den Absenzen am Arbeitsplatz liefert die Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamts für Statistik (<https://www.bfs.admin.ch> > Statistiken finden > Arbeit und Erwerb > Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit > Arbeitszeit, Absenzen und Ferien > Absenzen). Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz haben mannigfaltige Ursachen und hängen von vielen Faktoren ab. So zeigten die in regelmässigen Zeitabständen geführten europäischen Erhebungen über die Arbeitsbedingungen (European Working Conditions Survey EWCS) im vom SECO 2017 publizierten Bericht auf, dass 20.8 % der Erwerbstätigen ihre Gesundheitsprobleme durch die Arbeit verursacht sahen oder dass diese verschlimmert wurden (2.2 Tage im Jahr pro Person; <https://www.seco.admin.ch/seco> > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Studien und Berichte > 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2015). Der Gesetzgeber hat in Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts (OR, SR 220) einen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen das Risiko des Lohnausfalls vorgesehen. Dies umfasst auch Absenzen am Arbeitsplatz aufgrund von Krankheiten, die unabhängig von Ursachen und Faktoren am Arbeitsplatz sind. Es bestehen heute, zusätzlich zum gesetzlichen Schutz, eine Vielfalt von individuell ausgestalteten Verträgen und sozialpartnerschaftlichen Lösungen zur weiteren Minimierung des Risikos des Erwerbsausfalls sowie von Kosten für die Arbeitgeber. Die freiwillige Taggeldversicherung, welche die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit versichert, kann heute gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und andererseits auf das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) erfolgen. Oft verpflichten sich die Arbeitgeber in den Gesamtarbeitsverträgen zum Abschluss einer solchen Versicherung. Der allergrösste Teil (95%) der Verträge wird dabei nach VVG abgeschlossen. Grund dafür ist in erster Linie die grössere Flexibilität in der Ausgestaltung der Versicherung nach VVG im Vergleich zur Versicherung nach KVG, die als Sozialversicherung auf freiwilliger Basis einen Sonderfall darstellt. Im Versicherer-Report der FINMA finden sich jährlich Informationen zum Prämienvolumen im Bereich der Krankentaggeldversicherung nach VVG (<https://vrep.finma.ch/reports/de/navigation/CAT1> > Versicherer-Report > 3. Schadenversicherer > 3.1 Direktes Schweizergeschäft > 3.1.2 Krankenversicherung (Prämien, Zahlungen, Veränderung der Rückstellungen)). Die Schadenquote von rund 85 Prozent bei der freiwilligen Krankentaggeldversicherung nach VVG ist relativ stabil. Die regelmässige Zunahme im Prämienvolumen wie auch im Schadenaufwand kann mit verschiedenen Faktoren

zusammenhängen, beispielsweise mit einer Zunahme in der Anzahl der Versicherten, einer Zunahme bei den einzelnen versicherten Löhnen oder womöglich auch zufolge tendenziell kürzeren vereinbarten Wartezeiten. Bei kollektiven Taggeldversicherungen ist zu beachten, dass – anstelle einer fest vereinbarten Prämie – auch die «Erfahrungstarifizierung» angewendet werden kann. Die Prämie kann demnach während der Versicherungsdauer in Abhängigkeit vom Schadenverlauf angepasst werden. Auf die «Erfahrungstarifizierung» sind die Bestimmungen von Artikel 123 der Aufsichtsverordnung (AVO, SR. 961.011) anwendbar. Diese Normen sehen insbesondere vor, dass für die Prämienbestimmung neben der Schadenerfahrung des betroffenen Vertrags auch die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigt werden muss. Dies wirkt dämpfend auf die Prämienentwicklung. Zudem bieten Versicherungsgesellschaften Case-Management-Lösungen für Arbeitgeber an, welche der im Postulat beschriebenen potentiell stärkeren Inanspruchnahme von Leistungen entgegenwirken sollen.

Zur Verringerung von Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes die Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) zentral. Für betriebsspezifische Massnahmen ist es zudem wichtig, das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmenden beziehungsweise ihrer Vertretung im Betrieb angemessen Rechnung zu tragen. Im Weiteren stellt der Verein Compasso, der unter dem Patrontat des Schweizerischen Arbeitgeberverbands steht, mit dem Ressourcenorientierten Eingliederungsprofil (REP / <https://rep.compasso.ch>) – einem erweiterten Arbeitszeugnis – ein Instrument zur Verfügung, das nicht nur die Arbeitsunfähigkeit ausweist, sondern auch Informationen zu den Anforderungen und Belastungen der Arbeitstätigkeit einer Person umfasst. Das REP wird vom Arbeitgeber, Arbeitnehmer und dem behandelnden Arzt ausgefüllt. Dadurch wird die Wiedereingliederung gezielt gefördert und die Absenzen sowie die damit verbundenen Kosten gesenkt. Zudem können arbeitsunfähige oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Arbeitnehmende vom Arbeitgeber bei der Invalidenversicherung (IV) gemeldet werden. Im Rahmen von Frühinterventionsmassnahmen kann die IV betroffene Arbeitnehmende und Arbeitgeber gezielt unterstützen.

Dieses bestehende System der sozialpartnerschaftlichen Lösungen hat sich grundsätzlich bewährt: für einen Grossteil der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen ist ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet und die bestehenden Massnahmen zur Verringerung von Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz sind ausreichend. Der Bundesrat geht davon aus, dass eine wie im vorliegenden Postulat geforderte systematische Datenerhebung zu Absenzen und Krankschreibungen am Arbeitsplatz sehr komplex wäre und zu einem personellen und finanziellen Aufwand führen würde, der nicht mit einem entsprechenden Mehrwert im Vergleich zum Nutzen der erwähnten bestehenden Erhebungen verbunden wäre. Er lehnt deshalb das Erstellen eines Berichts im Sinne des Postulats ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3191	n	DE FR IT Mo. Grüter. Der Bundesrat hat die Eignerstrategie bei seinen Staatsunternehmen so anzupassen, dass von Firmenübernahmen im Ausland abgesehen wird und das Parlament zwingend einbezogen werden muss		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat vertritt den Bund als Aktionär bei den staatsnahen Unternehmen und macht ihnen Vorgaben zum Dienstleistungsangebot. In dieser Funktion wird der Bundesrat beauftragt, die Eignerstrategien dahingehend anzupassen und seinen Staatsunternehmen darzulegen, dass sie keine ausländischen Unternehmen übernehmen dürfen. Wird entgegen der Eignerstrategie eine Firmenübernahme im Ausland beantragt, muss der Bundesrat diesen Entscheid vorgängig dem Parlament zur Genehmigung vorlegen.

Wenn der Verwaltungsrat der jeweiligen Staatsunternehmen die Übernahme trotzdem durchsetzt und diese schiefgeht, hat der Bundesrat eine Verantwortungsklage gegenüber dem Verwaltungsrat anzustrengen.

Begründung

Solange der Bund an seinen Staats- oder staatsnahen Unternehmen Beteiligungen hält, ist die jeweilige Firma keine unabhängige, private Gesellschaft – auch wenn sie gemäss Privatrecht organisiert ist. Der Bund und damit letztlich die Steuerzahler haften für alle Geschäftsrisiken, namentlich auch bei Auslandsgeschäften. Aufgrund dieser besonderen Verantwortung und der Involvierung der öffentlichen Hand ist es wichtig, dass der Bund die Eignerstrategie konsequent durchsetzt und unnötige Risiken vermieden werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion zielt darauf ab, die derzeitige Rollenverteilung zwischen Parlament und Regierung gegenüber den Bundesunternehmen zu ändern und von der aktienrechtlichen Kompetenzverteilung abzuweichen. Gegenwärtig tritt der Bundesrat grundsätzlich als Eigner auf, während das Parlament die Oberaufsicht ausübt. Bei Umsetzung dieser Motion könnten der Bundesrat und das Parlament neu einen direkten Einfluss auf Unternehmensentscheidungen ausüben. Daraus könnte auch eine entsprechende rechtliche Verantwortlichkeit (Frage der rechtlichen oder faktischen Organstellung) folgen.

Die strategischen Ziele für die verselbstständigten Einheiten sind eines der wichtigsten Instrumente der Eignerpolitik des Bundes; sie enthalten in der Regel ein Kapitel über Kooperationen und Beteiligungen. Diese Ziele werden den zuständigen parlamentarischen Kommissionen regelmässig unterbreitet, und die Bundesversammlung kann dem Bundesrat im Rahmen des geltenden Rechts Aufträge zur Festlegung oder Änderung von strategischen Zielen erteilen (Art. 28 Abs. 1 und 1bis ParlG). Gemäss den gegenwärtigen strategischen Zielen für die Swisscom und die Post dürfen im Ausland keine Beteiligungen an Gesellschaften mit Grundversorgungsauftrag eingegangen werden. Beteiligungen im Ausland müssen zudem das Kerngeschäft im Inland unterstützen oder eine andere strategisch-industrielle Logik aufweisen. Beteiligungen der Post im Ausland dienen beispielsweise der Anbindung der Schweiz an die internationalen Warenströme und Logistiknetzwerke in den Nachbarländern und stellen damit einen Mehrwert für Schweizer Kundinnen und Kunden dar, die internationale Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Eignerstellen werden bei bedeutenden oder heiklen Übernahmeverhaben informiert. Sie plausibilisieren die Einschätzung der Verwaltungsräte hinsichtlich der Konformität der Übernahme mit den strategischen Zielen des Bundesrates (insbesondere Unterstützung des Kerngeschäfts, Beitrag zum Unternehmenswert, Berücksichtigung von Risiken usw.) und mit allfälligen sonstigen gesetzlichen Vorgaben. So stellt beispielsweise die Bedingung, dass alle Dienstleistungen der Post im Zusammenhang mit ihrem Kerngeschäft stehen müssen, die gesetzesmässige Anbindung ihrer Tätigkeiten sicher. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen setzen somit einen angemessenen Rahmen für die möglichen Risiken, die sich aus dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland ergeben können, und bieten den Unternehmen des Bundes den nötigen Handlungsspielraum.

Der Bundesrat ist zudem der Ansicht, dass die Umsetzung der Motion Schwierigkeiten bereiten würde. Die Verhandlungen im Vorfeld von potenziellen Übernahmen in der Schweiz oder im Ausland sind nämlich vertraulich und in gewissen Fällen durch die börsenrechtlichen Vorgaben geschützt. Ein parlamentarischer Genehmigungsprozess müsste diesen Vorgaben Rechnung tragen, insbesondere was die Vertraulichkeit von börsenrelevanten Informationen angeht. In einem Geschäftsumfeld, das sich rasch ändern kann, müsste ein solcher Genehmigungsprozess zudem zeitnah erfolgen können, was u.U. mit den zeitlichen Vorgaben des Parlaments nicht vereinbar ist. Das Parlament je

nach Fall in diese Art von Prozess einzubeziehen, ist demnach nicht realistisch. Wenn das Parlament ein absolutes Verbot von Beteiligungen im Ausland wünscht, reicht eine Anpassung der strategischen Ziele nicht aus. Es wäre notwendig, die entsprechenden Gesetze zu ändern, beispielsweise Artikel 3 Absatz 2 des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes im Falle der Swisscom.

Schliesslich könnten ein Verbot von Beteiligungen im Ausland oder eine obligatorische Einbeziehung des Parlaments unter bestimmten Umständen zu einem Wertverlust der Aktien und der erwarteten Dividenden führen, was sich gegebenenfalls auch auf Minderheitsaktionäre auswirken würde.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3229	n	DE FR IT Po. Nicolet. Bundesausgaben im Inland priorisieren, um Kürzungen der schwach gebundenen Ausgaben zu vermeiden		-		

Eingereichter Text

Um Kürzungen der schwach gebundenen Ausgaben (wie Bildung, Forschung, Armee oder Landwirtschaft) zu vermeiden, wird der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bundesausgaben wie folgt zu priorisieren: die gebundenen Ausgaben, die im Inland schwach gebundenen Ausgaben und die im Ausland schwach gebundenen Ausgaben (wie Entwicklungshilfe, Hilfe für Drittstaaten, Hilfe für den Wiederaufbau von kriegsversehrten Ländern oder verschiedene kostspielige Programme im Ausland).

Begründung

Die Finanzlage des Bundes ist besorgniserregend. Aufgrund von Milliardendefiziten wird ein ausgeglichener Haushalt nicht möglich sein. Für 2025 und die folgenden Jahre wird das Defizit auf über 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Deshalb hat der Bundesrat im Hinblick auf den Voranschlag 2025 und die folgenden Jahre erste Entscheide gefällt, um das jährliche Defizit zu senken und das Ausgabenwachstum zu bremsen. Da fast zwei Drittel der Gesamtausgaben des Bundes stark gebunden sind, wird der Druck auf die restlichen, d. h. die schwach gebundenen Ausgaben, zunehmen: Die Bildung, Forschung, Armee und Landwirtschaft werden einem grossen Spardruck ausgesetzt sein. Das Ziel ist nicht, die Ausgaben der Schweiz im Ausland zu streichen. Vielmehr geht es darum, sie in der Prioritätenreihenfolge nach den gebundenen und den im Inland schwach gebundenen Ausgaben zu platzieren. Ich ersuche den Bundesrat, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bundesausgaben neu zu priorisieren, um Kürzungen der im Inland schwach gebundenen Ausgaben zu vermeiden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat beschlossen, im 2024 eine grundlegende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durchzuführen. Dazu hat er am 8. März 2024 eine fünfköpfige externe Expertengruppe beauftragt, ihm bis im Spätsommer Massnahmenvorschläge zur Beseitigung der strukturellen Defizite im Bundeshaushalt zu unterbreiten. Die Aufgabenüberprüfung wird sämtliche Ausgaben des Bundes umfassen, sowohl den Eigen- wie auch den Transferbereich, das Personal und den Sachaufwand, die schwach wie auch die stark gebundenen Ausgaben. Ausgabenseitig können die Massnahmen sowohl Aufgabenverzicht als auch Effizienzsteigerungen oder Rationalisierungen vorsehen. Der Bundesrat wird auf der Grundlage des Berichts der Expertengruppe beschliessen, welche Massnahmen er in den einzelnen Aufgabengebieten weiterverfolgt. Die Aufgaben- und Subventionsprüfung ist bereits im Gang und der Bundesrat will den Arbeiten der Expertengruppe nicht vorgreifen. In diesem Sinne beantragt der Bundesrat, das Postulat abzulehnen. Der Bundesrat erwartet, dass das Parlament ihn bei der Aufgabenpriorisierung unterstützt und künftig bei Ausgabenbeschlüssen sowie der Schaffung oder Ausdehnung von Bundesausgaben Zurückhaltung zeigt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3232	n	DE FR IT Mo. Burgherr. Administrative Vereinfachung bei Firmensteuern und Sozialversicherungen		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen mit folgendem Ziel anzupassen: Bei Sitzverlegung einer Firma innerhalb der Schweiz, soll für die Steuern und Sozialversicherungen der Sitz per Ende Jahr massgebend sein für das ganze Geschäftsjahr.

Begründung

Analog der Besteuerung von Privatpersonen soll der für das ganze Jahr massgebend Sitz einer Firma der Geschäftssitz per 31.12. sein. Das heutige System führt nicht nur bei Unternehmen, sondern auch Behörden zu unnötigem administrativen Aufwand. Heute werden Steuern und Sozialversicherungen per Stichtag der Sitzverlegung fällig, was verursacht, dass in diesem Jahr zwei Steuererklärungen und zwei Sozialversicherungsabrechnungen erfolgen, eine für die Zeit bis zur Sitzverlegung am angestammten Ort und eine für die übrige Zeit am neuen Sitz. Das bedeutet doppelten administrativen Aufwand, den man mit dem Vorstoss halbieren könnte. Grundsätzlich geht dabei niemandem etwas verloren. Die Beitragssätze der Sozialversicherungen sind schweizweit einheitlich und die Steuersätze für juristische Personen haben sich ebenfalls stark angenähert. Über einen gewissen Zeitraum dürfte sich der kurzfristige Effekt einnivellieren. Dies wäre eine einfache Massnahme, um unnötigen administrativen Aufwand zu reduzieren, nicht nur bei Unternehmen, sondern auch bei den Behörden selbst.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Verlegung des Sitzes einer juristischen Person innerhalb der Schweiz zieht keine Aufteilung der Steuerperiode nach sich. Die juristische Person ist während der ganzen Steuerperiode in beiden Kantonen steuerpflichtig (Art. 22 StHG). Die Veranlagung erfolgt aber durch den Sitzkanton am Ende der Steuerperiode. Das Unternehmen muss nur die Steuererklärung dieses Kantons ausfüllen, dem Wegzugskanton ist lediglich eine Kopie dieser Steuererklärung einzureichen. Der Zuzugskanton nimmt dann eine Steuerauscheidung – in der Regel pro rata temporis – für die beteiligten Kantone vor und liefert dem Wegzugskanton die notwendigen Daten. Es sind daher nicht zwei Steuererklärungen erforderlich und die Steuern werden nicht per Stichtag des unterjährigen Wegzugs fällig. Das beschriebene Verfahren ist für Unternehmen mit Steuerpflichten in mehreren Kantonen (z.B. Betriebsstätten) Standard und bereitet in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten.

Grundsätzlich zieht die Verlegung des Sitzes in einen anderen Kanton auch einen Wechsel der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mit sich. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Arbeitgeber einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen ist. Bei einem unterjährigen Wechsel bleibt die bisherige kantonale Ausgleichskasse für den Bezug der Beiträge zuständig, die für die Zeitspanne bis zum Austritt geschuldet sind. Auch diese Praxis ist etabliert und führt zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten.

Hingegen gibt es im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen bei den Familienzulagen keine schweizweit einheitlichen Beitragssätze. Die Familienzulagen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich und werden monatlich ausbezahlt. Die Verlegung des Sitzes oder einer Zweigniederlassung in einen anderen Kanton hat daher in jedem Fall einen Wechsel des anwendbaren Familienzulagenrechts und gegebenenfalls der zuständigen Familienausgleichskasse zur Folge. Damit ist in der Regel eine Änderung der Beitragssätze und der Höhe der Familienzulagen verbunden.

Die administrativen Vereinfachungen, die mit dem angestrebten Systemwechsel erreicht werden könnten, dürften insgesamt gering ausfallen. Hingegen würde die Umsetzung der Motion zu einer Verschiebung der Besteuerungsrechte unter den Kantonen führen, welche ungeachtet einer möglichen Angleichung der kantonalen Steuersätze Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der betreffenden Kantone hätte. Zudem müssten die Regeln über die Zuständigkeiten der Ausgleichskassen und Familienausgleichskassen sowie die Regelungen über die Beiträge und Leistungen im Bereich der Familienzulagen grundlegend geändert werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3233	n	DE FR IT Po. Burgherr. Überprüfung der staatlichen Leistungen. Konzentration der Kräfte		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert zusammen mit den Kantonen sowie einer unabhängigen externen Begleitung alle staatlichen Leistungen dahingehend zu prüfen, ob Private diese Leistungen nicht effizienter, kostengünstiger und qualitativ besser erbringen können. Ausgenommen sind hoheitliche Leistungen etwa im Bereich Sicherheit, Bildung und Recht.

Begründung

Die Staatsfinanzen sehen düster aus. Wir müssen Anfangen Prioritäten zu setzen. Deshalb fordere ich, dass die Leistungen des Staates sich auf das dringend Nötige konzentrieren, d.h. auf hoheitliche Aufgaben wie Sicherheit, Bildung und Recht. Alles andere, was Private auch erbringen können, und insbesondere wenn sie es effizienter, kostengünstiger und besser machen, soll der Staat marktwirtschaftlich beziehen. Es geht hierbei beispielsweise um Strassenunterhalt, IT-Dienstleistungen, Druck, etc. Es besteht der dringende Verdacht, dass sobald der Staat solche Sachen übernimmt, eine ineffiziente Nutzung von Ressourcen entsteht. Es werden Maschinen und Materialien angeschafft, die dann entweder nicht permanent genutzt werden und viele Leerzeiten entstehen. Es entstehen so auch unnötige Kosten für die Allgemeinheit oder der Staat konkurrenziert sogar private Angebote. Der Bund soll zusammen mit den Kantonen überprüfen, wo solches Potenzial besteht.

Ziel sollte es sein, dass damit die Staatsquote gesenkt wird und dem Fachkräftemangel entgegengehalten werden kann.

Der Staat soll sich auf die wesentlichen vor allem hoheitlichen Aufgaben konzentrieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat beschlossen, im 2024 eine grundlegende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durchzuführen. Dazu hat er am 8. März 2024 eine fünfköpfige externe Expertengruppe beauftragt, ihm bis im Spätsommer Massnahmenvorschläge zur Beseitigung der strukturellen Defizite im Bundeshaushalt zu unterbreiten. Die Aufgabenüberprüfung wird sämtliche Ausgaben des Bundes umfassen, sowohl den Eigen- wie auch den Transferbereich, das Personal und den Sachaufwand, die schwach wie auch die stark gebundenen Ausgaben. Ausgabenseitig können die Massnahmen sowohl Aufgabenverzicht als auch Effizienzsteigerungen oder Rationalisierungen vorsehen. Der Bundesrat wird anschliessend den Einbezug der Kantone, der politischen Parteien und der Sozialpartner an einem runden Tisch sicherstellen.

Die Aufgaben- und Subventionsprüfung ist bereits im Gang und der Bundesrat will den Arbeiten der Expertengruppe nicht vorgreifen. In diesem Sinne beantragt der Bundesrat, das Postulat abzulehnen.

Der Bundesrat erwartet, dass das Parlament ihn bei der Aufgabenpriorisierung unterstützt und künftig bei Ausgabenbeschlüssen sowie der Schaffung oder Ausdehnung von Bundesausgaben Zurückhaltung zeigt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3249	n	DE FR IT Mo. Quadri. Finanzierung der 13. AHV-Rente über Einsparungen bei den Auslandsbeiträgen und im Asylwesen		-		

Eingereichter Text

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, zur Finanzierung der 13. AHV-Rente folgende Schritte zu unternehmen:

- Die ins Ausland fließenden Beiträge von derzeit 4,3 Milliarden Franken pro Jahr sind auf maximal 2 Milliarden zu senken.
- Die Ausgaben im Asylwesen sind deutlich zu reduzieren.
- Die der EU im Verhandlungsmandat zugesicherte Bereitschaft, Schweizer "Kohäsionsbeiträge" stabil und dauerhaft zu gestalten, ist zu widerrufen.
- Die Gewinne der SNB, sofern vorhanden, sind dazu zu verwenden.

Begründung

Am vergangenen 3. März haben Volk und Stände mit deutlichem Mehr die Einführung einer 13. AHV-Rente angenommen.

Nun stellt sich die Frage nach deren Finanzierung. Dazu gibt es die absurdesten Vorstellungen. So wollen einige Linke die 13. AHV-Rente gar durch die Abschaffung des Bankgeheimnisses finanzieren.

Abgesehen von solchen Spinnereien ist klar, dass die Finanzierung der neuen Leistung durch die Erhöhung der Lohnbeiträge oder - noch schlimmer - der Mehrwertsteuer einem Geben mit der einen und einem Nehmen mit der anderen Hand gleichkäme.

Die 13. AHV-Rente wurde von grossen Teilen der Bevölkerung angenommen, darunter - wie die Analysen nach der Abstimmung zeigten - auch "Souveränisten". Die Botschaft des Ja-Votums vom 3. März ist klar: Das Geld der Bürgerinnen und Bürger soll zu ihrem Nutzen verwendet werden. Dies gilt umso mehr für die älteren Menschen, die mit ihrer Arbeit unser Land aufgebaut haben. Daher die politische Notwendigkeit, die 13. AHV-Rente vorrangig durch Einsparungen bei den ins Ausland fließenden Beiträgen und den durch das Asylchaos verursachten Ausgaben zu finanzieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Finanzplanung des Bundes zeigt in den nächsten Jahren Defizite von drei bis vier Milliarden. Der Entscheid zur 13. AHV-Rente belastet den Bundeshaushalt aus heutiger Sicht ab 2026 mit weiteren 880 Millionen, ansteigend auf 1,1 Milliarden nach 5 Jahren. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss rasch geregelt werden. Der Bundesrat hat am 27. März 2024 beschlossen, für die Vernehmlassungsvorlage zwei Finanzierungsvarianten weiterzuverfolgen: Erstens die Erhöhung der Lohnbeiträge, zweitens die kombinierte Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer. Zudem sieht der Bundesrat vor, den Bundesanteil an den Kosten der AHV ab dem 1.1.2026 bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform von 20,2 auf 18,7 Prozent zu senken.

Darüber hinaus wird der Bundesrat Massnahmen beschliessen müssen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Der Bundesrat will dazu prioritär auf der Ausgabenseite ansetzen und hat dazu im Januar eine umfassende Überprüfung sämtlicher Ausgaben des Bundes beschlossen. Er hat zudem an seiner Sitzung vom 8. März 2024 eine Expertengruppe mandatiert, welche dem Bundesrat bis im Spätsommer Massnahmenvorschläge unterbreiten soll, wie die strukturellen Defizite beseitigt werden könnten.

Der Bundesrat will dem Resultat dieser Überprüfung nicht vorgreifen und lehnt deshalb Richtungsentscheide zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3282	n	DE FR IT Po. Wyss. Überprüfung der Steuersubventionen		-		

Eingereichter Text

Die letzte Erhebung der Steuersubventionen datiert von 2011. Gemäss Beantwortung Postulat 19.3367 respektive Interpellation 23.4116 arbeite die ESTV an einer besseren Datengrundlage und ist bereit, «die Analyse zur Wirkung von Steuervergünstigungen zu aktualisieren, wenn verlässlichere Daten vorliegen.» Mit diesem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der alle Steuerabzüge und Vergünstigungen des Bundes seit 2011 auflistet und die dadurch entstehenden Steuerausfälle sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen beziffert. Des Weiteren soll im Bericht darlegt werden, wie der Bundesrat künftig die Auswirkungen von Steuervergünstigungen bewertet und regelmässig Bericht erstatten.

Begründung

Das Schweizer Steuersystem kennt verschiedene Arten von Steuervergünstigungen auf Bundesebene. Insgesamt kann je nach verwendetem Referenzsystem von gegen 100 Steuervergünstigungen gesprochen werden, die zu Mindereinnahmen von mindestens 17 - 21 Mrd. Franken führen. Wie der Bundesrat in der Interpellationsbeantwortung 23.4116 bestätigt, ist seit 2011 keine Aktualisierung dieser Daten erfolgt. Nach über 13 Jahren seit der letzten Analyse, angesichts der angespannten Finanzlage sowie der Subventionsüberprüfungen auf der Ausgabenseite, erachten es die Postulant:inneninnen für zielführend, die Subventionsüberprüfung auch einnahmeseitig vorzunehmen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in den Stellungnahmen zur Interpellation Wyss 23.4116 und zum Postulat Birrer-Heimo 19.3367 erklärt hat, arbeitet er an einer Verbesserung der Datenlage im Bereich der direkten Bundessteuer. Konkret hat er bis am 5. April 2024 eine Vernehmlassung zu einer neuen Verordnung über die Bundesstatistik durchgeführt, welche eine erweiterte Erhebung der Daten der natürlichen Personen vorsieht. Der Bundesrat ist weiterhin bereit, die Analyse zu den finanziellen Auswirkungen von Steuervergünstigungen zu aktualisieren, wenn verlässlichere Daten vorliegen.

Der Bundesrat hat zudem im Januar beschlossen, eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durchzuführen, um die wegen des zu starken Ausgabenwachstums mittelfristig entstehenden strukturellen Defizite im Bundeshaushalt zu beseitigen. Er hat dazu am 8. März 2024 auch eine Expertengruppe mandatiert. Deren Mandat umfasst unter anderem die Überprüfung von Steuervergünstigungen.

Ein Bericht zu den Steuervergünstigungen würde deshalb derzeit keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Priorität hat die Untersuchung der Effizienz und Effektivität von neu vorgeschlagenen Steuervergünstigungen, damit das Parlament jeweils in Kenntnis der zu erwartenden Auswirkungen über entsprechende Vorstösse oder Anträge entscheiden kann.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung